

Josef Pauser

Die Kremser Schützengesellschaft als privilegierter Spielunternehmer in der Frühen Neuzeit*

Als der römische Kardinal Luigi d'Aragona 1517/18 durch das heutige Süddeutschland reiste, vermerkte sein alle kulturellen Ausprägungen und Alltagsphänomene beschreibender Sekretär Antonio de Beatis in einem Tagebuch, dass die Männer dort „in der Regel groß, wohlproportioniert, stark und von lebhafter Gesichtsfarbe“ seien. „Alle tragen von klein auf Waffen, und jede Stadt und jedes Dorf hat seinen Schießplatz, wo man sich an Festtagen im Armbrust- und Büchsen-schießen übt, wie bei der Handhabung der Piken und jeder anderen Art Waffen, die bei ihnen im Gebrauch sind“.¹ Schützengesellschaften gehörten zum Bild einer jeden größeren Stadt in der Frühen Neuzeit.² Auch im heimischen Bereich waren sie weit vertreten. So sind für 19 Städte und Märkte von Österreich unter der Enns für das 16. Jahrhundert Schützengesellschaften nachgewiesen.³

1. Die Schützen von Krems zwischen militärischer Übung und „bürgerlicher kurzweil“

Fokussieren wir auf Krems, nach Wien die zweitgrößte Stadt des Erzherzogtums Österreich unter der Enns, so war auch dort eine Schützengesellschaft in der bürgerlichen Kultur fest verankert.⁴ Ihr Ursprung liegt im Dunkeln, doch geht man sicher nicht fehl, diesen mit ursprünglich militärischen Aufgaben der Stadtbürger bei der Verteidigung ihrer Stadt in Beziehung zu setzen. Die Hussiteneinfälle in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts sowie die permanente Bedrohung durch die Osmanen ab dem 16. Jahrhundert ließen diesen Aspekt sicher nicht in

* Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. Thomas Winkelbauer, 1. Vizepräsident des Waldviertler Heimatbundes, herzlichst zum 60 Geburtstag gewidmet.

¹ **Ludwig Pastor**, *Die Reise des Kardinals Luigi d'Aragona durch Deutschland, die Niederlande, Frankreich und Oberitalien, 1517-1518, beschrieben von Antonio de Beatis* (= Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes IV/4, Freiburg im Breisgau 1905) S. 52f.; nach **Michaela Eig Müller**, *Eng verflochten mit der Stadtgeschichte – Regensburg und seine Schützen. Zur Einführung*. In: dies./Peter Germann Bauer (Hg.), *Großer Stahl. 500 Jahre Schützengeschichte in Regensburg* (Regensburg 2013) S. 12.

² **August Edelmann**, *Schützenwesen und Schützenfeste der deutschen Städte vom 13. bis zum 18. Jahrhundert* (München 1890); jüngst **Jean-Dominique Delle Luche**, *Schützenfeste und Schützengesellschaften in den Residenzstädten: Konfigurationen zwischen Stadt und Fürsten im 15. und 16. Jahrhundert* (Pforzheim, Würzburg, Ansbach, Stuttgart). In: Jan Hirschbiegel/Werner Paravicini/Kurt Andermann (Hg.), *In der Residenzstadt. Funktionen, Medien, Formen bürgerlicher und höfischer Repräsentation* (= Residenzenforschung NF 1, Sigmaringen 2014) S. 157-174, der auch eine – noch ungedruckte – Dissertation zum Thema vorgelegt hat: *Le plaisir des bourgeois et la gloire de la ville. Sociétés et concours de tir dans les villes du Saint-Empire, xve-xvie siècles*, thèse de doctorat préparée sous la direction de M. Pierre Monnet, soutenue le 30 novembre 2015 à l'EHESS. – Zur Bedeutung der militärischen Komponente vgl. jüngst allgemein **Holger Th. Gräf**, *Die Rolle der Schützengilden in der frühneuzeitlichen „Landesdefension“*. In: Karl Murk (Hg.), *500 Jahre Schützengilde Landau*, 2017 (im Erscheinen).

³ Nach **Friedel Moll**, *Schützengilde, Bürgerkorps und Blasmusik. Verteidigungsbemühungen und „bürgerlicher Kurzweil“ in Zwettl* (= Zwettler Zeitzeichen 7, Zwettl 2002) S. 15.

⁴ **Hugo Muzik**, *Geschichte des Schützenvereines in Krems a. d. Donau* (Krems 1895). – Zu Krems in der Frühen Neuzeit v.a.: **Franz Schönfellner**, *Krems zwischen Reformation und Gegenreformation* (= Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 24, Wien 1985).

den Hintergrund treten. Und auch der Niederösterreichischen Regierung war es sehr gelegen, dass die Schützengesellschaften im Land ihre Übungen abhielten und die Wehrfähigkeit dadurch erhalten blieb. Allerdings zeigte sich auch, dass die notwendigen regelmäßigen Schießübungen auf der vor der Stadt gelegenen Schießstätte an den Sonn- und Feiertagen von „Freizeit“-aktivitäten begleitet waren, die einen nicht unwesentlichen Teil des geselligen städtischen Lebens ausmachten. Es wurde dort auch gefeiert, gegessen und getrunken, gewettet und gespielt. So paarte sich militärische Übung mit privater „kurzweil“.

Und tatsächlich: Blätter man durch die im Stadtarchiv fein säuberlich überlieferten Kremser Ratsprotokolle⁵ des 16. und 17. Jahrhunderts und geht den dort vereinzelt auffindbaren Quellen zur Freizeitgestaltung der Kremser Bevölkerung in der Frühen Neuzeit nach, so fällt dem Betrachter sehr bald ein enger Zusammenhang auf, der sich zwischen den Tätigkeiten der Kremser Schützengesellschaft und dem Spielen in der Öffentlichkeit ergibt.⁶ Dieser Konnex lässt sich auch bei anderen Schützenvereinen im Land nachweisen, beispielsweise in Horn, St. Pölten, Stockerau, Waidhofen an der Ybbs, Wien, Zwettl usw.⁷ Er war überhaupt im deutschen Sprachraum gang und gäbe.⁸

2. Supplikationen um städtische Subventionen

Regelmäßig suchte die Kremser Schützengesellschaft mittels Supplikation⁹ beim Stadtrat um Beistellung von Ratsmitgliedern zur jährlichen Abrechnung, um das „Hosentuch“¹⁰, welches als Preis bei Wettschießen ausgespielt wurde, sowie um Erlaubnis für die Aufrichtung einer Kegelstätte und bisweilen auch für die Abhaltung von Glücksspielen an. Mit diesen förmlichen Bittschreiben appellierte man an den Rat um Unterstützung, ohne dass es dazu einen rechtlichen Anspruch gegeben hätte. In der Verwaltungspraxis entsprach der Stadtrat diesen Wünschen sehr oft und begünstigte durch Privilegien und sonstige materielle und finanziel-

⁵ In Krems sind Ratsprotokolle ab 1507 überliefert. Allgemein: **Martin Scheutz/Herwig Weigl**, *Ratsprotokolle österreichischer Städte in der Frühen Neuzeit*. In: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert)*. Ein exemplarisches Handbuch (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Ergbd. 44, Wien 2004) S. 590-610.

⁶ **Muzik**, *Geschichte* (wie Anm. 4), zum Spiel v.a. S. 97ff. – Die folgenden Ausführungen gründen auf **Josef Pauser**, „*lust on nutz vnd eer / hat kainen bstand*“. *Studien zu Spiel und Recht am Beginn der Neuzeit* (jur. Diss. Wien 2000) bes. S. 278-293, denen hier größtenteils gefolgt wird. Kurz erwähnt wurde der Kremser Schützenverein auch schon in einer Vorstudie: **ders.**, „*leichtfertige spill sein gar abgestelt*“. *Norm und Praxis der Bekämpfung eines Lasters in der landesfürstlichen Stadt Krems im 15. und 16. Jahrhundert*. In: *Pro Civitate Austriae*. Informationen zur Stadtgeschichtsforschung in Österreich NF 4 (1999) S. 19-40, hier S. 27-30.

⁷ **Horn: Hermann Dollmayer**, *Das Schützenwesen der Stadt Horn im Zeitalter des dreissigjährigen Krieges*. In: *Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich* 25 (1891) S. 206-223, hier S. 215f.; **St. Pölten: Helmut Dorfner/Peter Kopecky** (Bearb.), *450 Jahre Schützen in St. Pölten. Geschichte des ältesten Vereines der Stadt* (St. Pölten 1990) S. 7; **Stockerau: Albert Starzer**, *Geschichte der Stadt Stockerau* (Stockerau 1911) S. 364; **Waidhofen an der Ybbs: Walter Zambal**, *Zeitreisen. Waidhofen an der Ybbs – Lebensbilder aus der Stadt* (Waidhofen an der Ybbs 1998) S. 111-113; **Wien: Ludwig Scheyrer**, *Zur Geschichte des Wiener Schützenwesens und der Schützenfeste in alter und neuer Zeit* (Wien 1868) S. 33. **Zwettl: Moll**, *Schützengilde* (wie Anm. 3) S. 22. Vgl. auch **Georg Grill**, *Linzer Schützenfeste im 16. Jahrhundert*. In: *Historisches Jahrbuch der Stadt Linz* 1955, S. 281-324, bes. S. 294. – Nichts dazu bei: *Schützengilden und Bürgerkorps*. Ausstellung der volkskundlichen Sammlung des Nö. Landesmuseums (= Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums NF 70, Wien 1976).

⁸ Dazu: **Edelmann**, *Schützenwesen*, bes. zu Luzern 1472 (S. 109f. mit Beschreibung des Losvorgangs beim Glückshafen), **Straßburg** 1576 (S. 79ff.), **Regensburg** 1586 (S. 128ff.).

⁹ **Martin P. Schennach**, *Supplikationen*. In: Pauser/Scheutz/Winkelbauer, *Quellenkunde* (wie Anm. 5) S. 572-584; **ders.**, *Supplik*. In: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 13 (Stuttgart-Weimar 2011) Sp. 146-148.

¹⁰ Siehe dazu nur die Angaben bei **Muzik**, *Geschichte* (wie Anm. 4) S. 143-146 sowie die fallweisen Quellenhinweise in den folgenden Fußnoten.

len Zuwendungen die Schützengesellschaft, erwies sich aber auch als Aufsichtsbehörde.¹¹ In unruhigen Zeiten wurde der militärische Hintergrund des Schützenvereins wieder sichtbar. So gewährte 1581 der Stadtrat die beantragte Kegelstätte ausdrücklich „zu merer genaigter befürderung der schiessensübung“¹² und ein Jahr später „zu mehrer bestättigung und erhebung des schiessen, so von der burgerschafft gepflegt und gehaidt werden“¹³ sollte.

Der Stadtrat nahm mit seiner Genehmigung jedenfalls Einfluss auf die Art und Weise der Durchführung der jeweiligen Spielveranstaltung. Mit den sich daraus ergebenden Einnahmen wurden zum Teil die Erhaltungskosten der Schießstätte getragen. Auch dachte man schon sehr früh daran, die bei der Veranstaltung von Schützenfesten auflaufenden hohen Ausgaben wieder zu decken und womöglich noch einen Überschuss zu generieren.¹⁴ Die Kegelstätten- bzw. Glücksspielerlaubnis kam damit einer stillen Subvention von städtischer Seite gleich. Die Stadt benutzte sie zudem in doppelter Weise: Einerseits ersparte man sich direkte Geldflüsse an den Verein aus dem städtischen Haushalt und konnte trotzdem „die schießstat statlich [...] erhalten und der schaden [= finanzieller Einsatz des Vereins] halben fürsehung [...] thun“ (1536)¹⁵ bzw. das bewilligte „hauptschiesen dest statlicher verrichten“ (1550)¹⁶ sowie der Schützen „übung ain hilf“ (1538)¹⁷ geben. Die Quellen sprechen dabei auch davon, dass „die schutzen on schaden sein möchten“ (1550).¹⁸ Andererseits dachte man im Stadtrat an Einsparungen

¹¹ Allgemein zu diesen Funktionen: **Theo Reintges**, *Ursprung und Wesen der spätmittelalterlichen Schützengilden* (= Rheinisches Archiv 5, Bonn 1963) S. 187ff., 218ff.

¹² Stadtarchiv Krems (StA Krems), Ratsprotokoll 1581-1582, fol. 590v-590r: „Ain ersamber rath beeder stett Khrembs unnd Stain bewilligen den supplicanten zu merer genaigter befürderung des schiessensübung auf diß jar die begert köglstadt, vier monat lanng zu halten. Doch das sy unnter sollicher zeit, die inen furtzunemen haimbgestellt, zway unterschiedliche clainoder aufwerffen und bey sollichem kegelscheiben alles verbotte stuckh und gotteslessterung abschaffen, auch zu geburlicher zeit, nemlich alle mall zu endt des schiessens aufhoren lassen. Zum fahl sy aber dises zuwider handnleten, wurde ain ersamer rath verursacht, diese bewilligte khogelstatt von inen wider aufzuheben, werden sich demnach in ainem unnd dem andern der gebuer nach zu verhalten wissen.“ (17. März 1581). Muzik, *Geschichte* (wie Anm. 4) S. 110.

¹³ StA Krems, Ratsprotokoll 1581-1582, fol. 292v-293r: „N. der schützenmaister und schießgesöllen beeder stet K[rems]. u. St[ein]. supplication. N. r[ichter]. b[ürgermeister]. u. r[at]. hetten wol ursachen, dis begehren auß allerlai bedenklichen ursachen, bevorab des leichtfertigen gsinnds und irem wesen gentzlichen einzustellen, aber doch zu mehrer bestättigung und erhebung des schiessen, so von der burgerschafft gepflegt und gehaidt werden solle, so verwilligt ain ersamber rath doch allain auf ersuchen, die keglstat passieren zu lassen auf ein monat lanng.“ (8. Mai 1582).

¹⁴ Vgl. die Angaben bei: **Anne Braun**, *Historische Zielscheiben. Kulturgeschichte der europäischen Schützenvereine* (Gütersloh 1981) S. 106.

¹⁵ StA Krems, Ratsprotokoll 1527-1540, S. 526: „Schutzen. Auf ir erbitten, die schießstat statlich zu erhalten und der schaden halben fürsehung zu thun ist inen bewilligt, die keglstat zum Phingsten zu halten; doch sollen sy an den hochzeitlichen festen nit scheiben lassen und sy von gotßlessterung und scheltworten verhueten.“ (18. August 1536). Muzik, *Geschichte* (wie Anm. 4) S. 97.

¹⁶ StA Krems, Ratsprotokoll 1542-1553, S. 309: „Schutzenmaister unnd schiessgesellen supplication. Von beden steten wellen ain ersamer rath zu erhaltung irer übung ain hosentuech geben. Was aber betrifft das freyschiessen und den haften, damit die supplicanten solch hauptschiesen dest statlicher verrichten mugen, bewilligt ain ersamer rat in das freyschissen unnd aufrichtung des hafens, insunderhait weil diese übung der jugent zu guetem raicht, ain solche ordnung zu machen, das guete ainigkheit gehalten unnd allerley unwilln unnd leichtfertigkheit verhuettet werde.“ (21. März 1550). Muzik, *Geschichte* (wie Anm. 4) S. 109.

¹⁷ StA Krems, Ratsprotokoll 1527-1540, S. 570: „Schutzen. Auf ir bit und damit sy irer übung ain zimliche hilf gehaben mugen, ist inen die keglstat nach phingsten allein an den feirtagen zu hallten vergunnt ausser der stat, aber in der stat sollen alle keglstat abgeschafft werden“ (17. Mai 1538). Muzik, *Geschichte* (wie Anm. 4) S. 99.

¹⁸ StA Krems, Ratsprotokoll 1542-1553, S. 318: „Schutz[e]nsupplication per kuglstath: In ansehung der freyschiessen unnd damit die schutzen on schaden sein möchten, bewilligen die herrn ainnes ersamen rats, das die schutzen die keglstat aufrichtn unnd darob sein, das alle leichtfertigkheit unnd gotslessterung verhuet werde, was nun die schutzen auf Sanndt Veytstag bevor geben wellen, steet bey inen.“ (30. Mai 1550).

Abb. 1: Glückshafen-
verlosung
Holzschnitt von Erhard
Altdorfer; Einblatt-
druck: Ankündigung
des Rostocker Glücks-
hafens von 1519



hinsichtlich der Aufwendungen für städtisches Überwachungspersonal auf dem Spielplatz, da die Aufsicht dem Schützenverein überantwortet wurde. Die allfällige Erlaubnis zur Durchführung eines Glückshafens¹⁹ war zusätzlich noch durch eine Zahlung an den Rat zu erwerben. So paarten sich die disziplinierenden Bestrebungen mit den monetären Interessen der Stadtbrigkeit.

Ähnlich agierte der Richter von St. Pölten. Dem dortigen Schützenverein war nämlich im Jahr 1543 aufgetragen worden, den „überschuß“ der Kegel-, „Scheibstatt“ der letzten zwei Jahre „zu gemainem nutz“ abzuliefern.²⁰ Wurde den Schützenvereinen das Betreiben von Spielen verboten, so versiegten naturgemäß Einnahmenquellen, die folglich meist von den Städten bzw. sonstigen Obrigkeiten durch Subventionen ersetzt werden mussten, wie etwa das Beispiel Salzburg zeigt, wo der Erzbischof dem Schützenverein 1685 nach einem Verbot des Kegelscheibens und des Glücksspiels Geldunterstützung gewähren musste.²¹ In Innsbruck wurde die Gewährung von Tuchgaben 1602 durch die Stadt daran gebunden, „sich des schalders und spielens vor und in ihren schießhütten gänzlich [zu] enthalten und niemand heimlich oder öffentlich zu spielen nit mehr gestatten.“²² Als der Innsbrucker Schützenverein 1642 um Geldmittel für die Erhaltung der Schießhütte ansuchte, wurde sogar vorgebracht, dass er ohne städtische Subvention gezwungen sei, die Spielplätze trotz des „gräulichen gottslästern, schelten und fluchen“ wieder aufzurichten und appellierte damit – allerdings erfolglos – an die

¹⁹ Zu Glückshäfen in Krems kurz **Harry Kühnel**, *Lebensformen einer österreichischen Kleinstadt in der frühen Neuzeit*. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 60/61 (1994-1995) S. 144f. Allgemein **ders.**, *Der Glückshafen. Zur kollektiven Festkultur des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit*. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich I NF 62 (1996) S. 319-343; Pauser, *Studien* (wie Anm. 6) S. 225ff.; **Josef Pauser**, *Glückshäfen und „Gute Policey. Zur Rechtsgeschichte der Warenausspielungen in Niederösterreich gegen Ende des 16. Jahrhunderts*. In: Gerhard Strejcek (Hg.), *Lotto und andere Glücksspiele. Rechtlich, ökonomisch, historisch und im Spiegel der Weltliteratur betrachtet* (Wien 2003) S. 99-125; **ders.**, *„Weil nun der Reichthum so Zuckersüß ...“*. *Glückshäfen in der frühneuzeitlichen Jahrmärkte- und Festkultur Österreichs*. In: Martin Scheutz/Vlasta Vales (Hg.), *Wien und seine WienerInnen. Ein historischer Streifzug durch Wien über die Jahrhunderte*. Festschrift für Karl Vocelka zum 60. Geburtstag (Wien-Köln-Weimar 2008) S. 65-98.

²⁰ Dorfner/Kopecky, *Schützen in St. Pölten* (wie Anm. 7) S. 8 (vgl. Abb. aus den Ratsprotokollen vom 2. August 1543).

²¹ **Anton Ritter von Schallhammer**, *Geschichte des k.k. Hauptschießstandes zu Salzburg und des Schützenwesens im Herzogthum Salzburg vom Mittelalter bis auf unsere Tage* (Salzburg 1859) S. 52f.: „Fürs Neundte wollen seine Hochfürstl. Gnaden etc. der Schützen-Ladt zum Bösten, aus Ursachen der gnädigst anbefolchenen Abschaffung des Spil und Scholderer-Tisches [nach Schallhammer ein Drehspiel, Anm. J.P.], deroselben nit geringen Abbruch und Schmellerung verursachen thuet, alle Jahr, bis gleichwollen angeregte Schützen-Ladt zu bösseren Mitlen gelangen würdt, bei deren Hofkammer und Landschaft jedwedem Orts 30, zusammen 60 fl. aus sondern Gnaden abfolgen lassen.“ (27. Oktober 1685).

²² **J. E. Bauer**, *Innsbrucker Schützenwesen und Schützenfeste von der frühesten Zeit bis zur Gegenwart. Ein Beitrag zur Geschichte des tirolischen Schützenwesens* (Innsbruck 1903) S. 24.



Abb. 2: Prentenspiel („Schwarz und Weiß“) und Kegelspiel
Detailausschnitt aus einem Fresko, die Zurzacher Messe darstellend, Kloster St. Georgen, Stein am Rhein, 1515/16

städtische Pflicht zur Erhaltung der guten Policey.²³ In Stockerau übernahm 1672 die Stadt sogar die Schießstätte wieder vom überschuldeten Schützenverein, um diese und die Kegelstätte an Dritte zu verpachten.²⁴

3. Glücksspielprivilegierungen durch den Kremser Stadtrat

Besonders die Schützenfeste waren „seit dem 15. Jahrhundert [...] mit den Gaukeln, Kegelbahnen und Lotterielosverkäufern zu wahren Volksfesten geworden“.²⁵ Einen ersten Beleg für eine solche Kombination aus Schieß- und Spielveranstaltung weist bereits das früheste erhaltene Kremser Ratsprotokoll für das Jahr 1513 aus:

Auf Bitten mehrerer Bürger, „das sy die stet ain schiessen habn lassen, welln sy al schangkung in der stet namen verern und ainem rate 20 gldn. geben, sy gwynen oder verliern; ist der herrn antwort, das schiessen, den hafn, kuglstat wellens in vergonen, aber schwarz und weis nit, das sy auch verhuetn ungepirlich zetl in den hafn zu legen und die herrn welln in zween zuverordnen, irm beger nach“.²⁶ Die Veranstalter, darunter einige Kremser Ratsbürger (etwa Bartlme Kuenast und Hartl Ströbl)²⁷, boten der Stadt also in jedem Falle die Zahlung von 20 fl. für die Gewährung der Veranstaltung an sowie die Überreicherung der Preise allein im Namen der Stadt. Das Haftungsrisiko verblieb allein bei den Veranstaltern, unabhängig davon, ob sie mit Gewinn oder Verlust aus dem Unternehmen ausstiegen. Der Kremser Stadtrat erlaubte ihnen schließlich die Abhaltung eines Preisschießens, die Aufrichtung einer Kegelstätte sowie weiters eines Glückshafens. Der Glückshafen diente hier dazu, eine größere Anzahl von Zuschauern zum Schie-

²³ Bauer, *Innsbrucker Schützenwesen* (wie Anm. 22) S. 26.

²⁴ Starzer, *Stockerau* (wie Anm. 7) S. 364.

²⁵ **Walter Endrei**, *Spiele und Unterhaltung im alten Europa* (Hanau 1988) S. 153.

²⁶ StA Krems, Ratsprotokoll 1507-1518, S. 239 (Eintrag vom 18. Juli 1513). Erwähnt auch bei: **Leopold Schmidt**, *Volkstümliches Geistesleben der Stadt Krems im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation*. Otto In: Brunner, Krems und Stein. Festschrift zum 950-jährigen Stadtjubiläum (Krems 1948) S. 151; Muzik, *Geschichte* (wie Anm. 4) S. 97 (allerdings mit einigen Fehlesungen!).

²⁷ Siehe StA Krems, Ratsprotokoll 1507-1518, S. 256.

Abb. 3: Prentenspiel
Emblem aus: Jakob
Börnitz, *Emblematum
sacrorum et civilium
miscellaneorum sylloge
prior*, Heidelberg 1659,
Abb. 14



hölzerner Trichter (= Prente) befand.³⁴

Es war eine gewerbsmäßige Glücksspielform und wurde typischerweise auf Jahrmärkten und Schützenfesten abgehalten.³⁵ Erst 1531 wird für einen kurzen Zeitraum „Prenten“ erlaubt.³⁶ Neuerliche Gewährungen des Prentenspiels kommen

ßen anzulocken.²⁸ Bewilligungen für Glückshäfen stammen noch aus den Jahren 1528²⁹, 1550³⁰ und 1561³¹, wohingegen 1572³² eine solche wie auch für das Hauptschießen nicht erteilt wurde.

Die Glücksspielveranstaltungen des Schützenvereins standen aber unter besonderen Auflagen, manchen Spielverböten und strenger Aufsicht des Stadtrates. So wurde 1513 der Glückshafen nur mit der Auflage, keine „ungepurlich zett in den Hafen zu legen“, erlaubt.³³ Verboten blieb „schwarz und weis“, welches später als „Prenten“-Spiel bezeichnet werden wird, ein rein öffentliches Glücksspiel mit Würfeln, welches auf einem Schach- oder Damebrett gespielt wurde, auf dem sich ein

²⁸ Kühnel, *Glückshafen* (wie Anm. 19) S. 339.

²⁹ StA Krems, Ratsprotokoll 1527-1540, S. 49: „Der schützen halben ist beschlossen und inen die keglstat vergunt und der hefen [...] bewilligt zu den ortts feyrtag“ (15. Mai 1528).

³⁰ Wie Anm. 16.

³¹ StA Krems, Ratsprotokoll 1553-1562, fol. 292v: „N. der schützen bey beeden stetten su[p]pl[ication]. Ain ersamer rath bewilligt den suplicannden daz hosentuech unnd das hauptschiessen auf negstkunfftigen 4. oder 8. ten Septembris zu hallten. Sy mügen auch nach Ostern mit dem Hafen anfachen, doch von ainem zett nit über zwen creitzer zu nemben.“ (21. März 1561). Muzik, *Geschichte* (wie Anm. 4) S. 109.

³² StA Krems, Ratsprotokoll 1570-1572, fol. 312r: „N. der schützenmaister baider steet. Fiat wie begert, sovil das hosentuech unnd die khöglstatt belangt, was den gluckhhaffen und hauptschiessen berurt, sollen die schützenmaister mitler zeit weitter anhalten, sollen innen geburlichet beschaid erfolgen.“ (9. April 1572). Muzik, *Geschichte* (wie Anm. 4) S. 112.

³³ Wie Anm. 26.

³⁴ Dazu **Pietro Sella**, *Nomi latini di giuochi negli statuti italiani (sec. XIII-XVI)*. In: Archivum Latinitatis Medii Aevi 5 (1929/30), 201: „Ludus ad blancum vel nigrum“ mit Nennungen ab dem 13. Jahrhundert; **Jean-Michel Mehl**, *Les jeux au royaume de France du XIIIe au debut du XVIIe siecle* (Paris 1990) S. 95f.: „dringued“; **G. L. Kriegk**, *Deutsches Bürgerthum im Mittelalter* (Frankfurt am Main 1886, ND Frankfurt am Main 1969) S. 434, synonym zu Drenzelbrett mit Nennungen in Frankfurt bis Ende des 14. Jahrhunderts; am Linzer Freischießen 1584 ebenfalls nachgewiesen: Grüll, *Linzer Schützenfeste* (wie Anm. 7) S. 305.

³⁵ Siehe: **Manfred Zollinger**, *Geschichte des Glücksspiels. Vom 17. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg* (Wien-Köln-Weimar 1997) S. 295. Allgemein zum Verhältnis Jahrmärkte – Spiel: **ders.**, *Fest – Spiel – Zeit. Spielkultur in Zeiten festlicher Anlässe vom 16.–19. Jahrhundert*. In: Homo Ludens V (1995) S. 240ff., zu Prenten: S. 242f.; **ders.**, *Infam und lukrativ. Das Glücksspiel in der frühen Neuzeit*. In: Sabine Haag (Hg.), *Spiel! Kurzweil in Renaissance und Barock* (Wien 2016) S. 21 (auch Abb. 2).

³⁶ StA Krems, Ratsprotokoll 1527-1540, S. 227: „Schützen von beden steten. Inen ist zugelassen die prenten bis auf den Montag, die keglstat solang das schiessen werdt und des under schiessen ist inen zugelassen.“ (11. September 1531).

gegen Ende des 16. Jahrhunderts wieder vor, etwa 1574³⁷ und 1584³⁸ möglicherweise als besondere Attraktion während eines Gesellen- bzw. Freischießens, und auch Anfang des 17. Jahrhunderts lässt sich „das prentengeföll“ in der Hand des Schützenvereins nachweisen, wie 1605³⁹, 1609⁴⁰ und 1618⁴¹. 1634 verbot man dem Schützenverein das Drehspiel.⁴²

1546 erwähnen die Protokolle nur die unspezifizierte Befugnis, „spil zu halten“⁴³, sodaß nichts Näheres über den Spielcharakter ausgesagt werden kann. Es war jedenfalls „dem wort Gottes gemäß und [...] erberlich und nit unzuchtig“ abzuhalten. Bezüglich des Glückshafens von 1550 wurde dem Schützenverein aufgetragen, eine besondere Ordnung zu erstellen, damit „guete ainighkait gehalten

unnd allerley unwilln unnd leichtfertighkait verhuettet werde“.⁴⁴ 1561 regulierte der Stadtrat explizit den Preis der Glückshafenzettel, als er bestimmte, daß die Lose „nit über zwen creitzer“ kosten durften.⁴⁵ Im November 1561 verordnete der Stadtrat auf Ansuchen des Schützenvereins zum Glückshafen sogar vier Ratsherren, je zwei aus Krems und Stein, sowie vier Personen aus dem Kreis der Genannten, einem weiteren städtischen Gremium, die höchstwahrscheinlich die Auslo-



Abb. 4: *Prentenspiel*
Detailansicht eines
Holzschnitts aus:
Francesco Petrarca,
Von der Arzney bayder
Glück, des guten und
widerwertigen, Augs-
burg 1532, 2. Buch,
fol. 23r

³⁷ StA Krems, Ratsprotokoll 1572-1574, fol. 284v: „N. Schützenmaister etc. Ain ersamer rath läst ime der N. schützenmaister guetachten des freyschiessens also gefallen unnd solle mit ehistem unnder baider stadt nahmen alttem herkhomben unnd gebrauch nach außgeschriben werden, bewilligt auch die brentten zu zeit sölches freyschiessens zu halten, in gleichem fall begertermassen das khöglscheiben, doch daß die schützen darob unnd daran sein sollen, daß bey dem khöglscheiben alle guette zucht erhalten unnd wann sy am schiessen auffhören, auch die khugln unnd khögl aufheben.“ (1. März 1574).

³⁸ Muzik, *Geschichte* (wie Anm. 4) S. 113.

³⁹ Muzik, *Geschichte* (wie Anm. 4) S. 104: „Und nachdem auf der prentden und kheglstatt das spillen alwegen in die geschlagen nacht hinein werdt, und getriben wierdt, so sollen sy schützenmaister die schollerer für sich erfordern, denselben ernstlichen einsagen, das sy, wann die schützen von der schießstatt weggehen, alßpaldten khugl, khegl und prentden aufheben, und an sein orth thun, da sy aber solchem nit nachkhumben wuerden, so wölle man sy nit allein ihres scholler dienst einsetzen, sondern noch darzue notturfftiglich bestrafen.“

⁴⁰ Muzik, *Geschichte* (wie Anm. 4) S. 104f.: „Ain ersamber rath will denen schützen die prenten dis jar auf wolgefallen verwilligt haben, daneben aber ist inne ir unbeschaidene einführung hiemit verwiesen mit dem auferlegen, das sy sich hinfüro dergleichen enthalten.“

⁴¹ Muzik, *Geschichte* (wie Anm. 4) S. 105: „Es will ain ersamber rath denen supplicanten umb fürgebrachten ursachen und motiven willen das prentengeföll auch verwilliget, doch daneben auferlegt haben, das sy vleisige obacht geben, damit alle ungelegenhait vermiten bleibt.“

⁴² Muzik, *Geschichte* (wie Anm. 4) S. 105: „andere exercitia bewilligt ausser deß träers.“ (1634).

⁴³ StA Krems, Ratsprotokoll 1527-1546, S. 735: „Schutzen ist bewilligt spil zu halten in sachen dem wort Gottes gemäß und das sy sich erberlich und nit unzuchtig hallten.“ (15. Jänner 1546).

⁴⁴ Wie Anm. 16.

⁴⁵ Wie Anm. 31.

sung zu beaufsichtigen hatten.⁴⁶ Doch nicht immer war die Veranstaltung eines Glücksspiels ein lohnendes Geschäft für die Schützengesellschaft. 1562 wurde etwa den Schützen eine Kegelstätte explizit mit der Begründung erlaubt, weil „sy noch von wegen des hafens [= Glückshafen] sovill schuldig“ wären.⁴⁷

4. Kegelprivilegierungen durch den Kremser Stadtrat

Auch die Bewilligungen der nahezu Jahr für Jahr eingereichten Supplikationen des Kremser Schützenvereins um eine Kegelprivilegierung erfolgten meist nur unter bestimmten Auflagen, die sich durchaus glichen. Die Stadt gab damit die Spielveranstaltungen nicht völlig aus ihrer Hand. Einerseits gab es zeitliche Beschränkungen, so dass die Kegelstätte der Schützen nur zu bestimmten Terminen wie Sonntagen, Fest- und Feiertagen, Jahrmärkten usw. abgehalten werden durften. So gab es Kegerlaubnisse für die Zeiten nur zu Pfingsten (1536)⁴⁸, nach Pfingsten (1535)⁴⁹ oder „nach Phingsten allein an feyertagen“ (1538)⁵⁰ bzw. bloß „allain am feyrtag“ (1533)⁵¹, am „Sontag oder feiertag“ (1534)⁵² bzw. an den Sonntagen (1544)⁵³. Manchmal gestattete die Stadt das Kegeln auch gar nur „ain zaitlang“ (1548)⁵⁴, „auf ein monat langg“ (1582)⁵⁵ oder „nit lennger als ain monnat“ (1549)⁵⁶, dann einmal „bis auf Michaelis“ [= 29. September] (1556)⁵⁷ – was etwa dreieinhalb Monate vom Zeitpunkt der Erteilung an bedeutete –, einmal gar „vier monat langg“ (1581)⁵⁸. Auch zu den beliebten Gesellschießen – beispielsweise 1539 –

⁴⁶ StA Krems, Ratsprotokoll 1553-1562, fol. 313r: „N. der schützenmaister und schiessgesellen sup[lication]. umb verordnung vier ratherren zum hafens. Seindt dazu verordnet Hannß Rath [Alter Rat/Krems], [Leonhardt] Tennschertz [Alter Rat/Stein], Joseph Wintter [Alter Rat/Krems], Lazarus Püchler [Alter Rat/Stein], Wolf Khrenn, Rättenperger, Pollreitter Schringenschlegl aus den gnanndten“ (14. November 1561).

⁴⁷ StA Krems, Ratsprotokoll 1553-1562, fol. 335r: „N. der schutzen bey beeden stetten sup[lication]. Bitten umb bewilligung der khöglstat vor dem Hülberthor, dieweil sy noch von wegen des hafens sovill schuldig, sollen irem begern stat gethan werden.“ (8. Mai 1562).

⁴⁸ Wie Anm. 15.

⁴⁹ StA Krems, Ratsprotokoll 1527-1540, S. 490: „Schutzen. Unangesehen ihres begeren lest ain ersamer rat die sch[ützen]. bei der ordnung beleiben, nemlich ain yeder soll ein aigen pichsen haben, von der kheelstat wegen ist ihnen erlaubt piß nach Phingsten.“ (16. April 1535).

⁵⁰ Muzik, *Geschichte* (wie Anm. 4) S. 98: „Auf ir bit und damit sy irer übung ain hilf gehaben mugen, ist inen die keglstat nach phingsten allein an feyrtagen zu halten vergunnt ausser der stat, aber in der stat sollen alle keglstet abgeschafft werden“ (1538).

⁵¹ StA Krems, Ratsprotokoll 1527-1540, S. 346: „Schutzen. Den schitzen ist bewilligt im November tuch zu geben, aber die keglstat soll beschaidentlich gehalten werden allain am feyrtag. Die zilstat soll etwan mit gwin nicht durch die schützen aufgezogen werden und wo sy stritig, solln sy irem stat dem herrn burgermaister furbringen.“ (2. Mai 1533).

⁵² StA Krems, Ratsprotokoll 1527-1540, S. 399: „Schützen. Auf ir begern der hostuch halben ist inen bewilligt xvi tl. d. zu ainer pesserung zu geben zu lassen. Die keglstat ist allein auf den Sontag oder feiertag bewilligt mit der beschunderhait, das ain ersamer rat macht haben soll, dieselbig abzuschaffen“ (17. April 1534).

⁵³ StA Krems, Ratsprotokoll 1527-1546, S. 693: „Schutzen. Inen ist die kheelstat erlaubt an den sontagen, doch das derselb in den burgerheisern nit gehalten werden solle.“ (13. Juni 1544).

⁵⁴ Muzik, *Geschichte* (wie Anm. 4) S. 98: „Den schützen ist erlaubt, die kuglstat mit zwai clainoten ain zeitlang zu halten.“ (1548).

⁵⁵ Wie Anm. 13.

⁵⁶ StA Krems, Ratsprotokoll 1542-1553, S. 253: „Schutzensupplication per keglstat. Den schutzen ist das scheiben nit lennger als ain monnat zu treiben bewilligt mit der aufflegung wie vor gemelt.“ (14. Juni 1549).

⁵⁷ StA Krems, Ratsprotokoll 1553-1562, fol. 106v: „N. der schützenmaister beeder stet Khrembsß unnd Stain supplication. Die kheelstat ist den supplicanten bewilligt, doch daz sy es an gewöndlichen unnd teuglichen orten bei der schiesstadt bis auf Michaelis halten unnd daz sy darob sein, das die gotslesterung unnd annder unruelig sachen unnder dem muetwilligen gesinndt sovill müglich abgestellt werde.“ (12. Juni 1556). Auszug bei: Muzik, *Geschichte* (wie Anm. 4) S. 98f.

⁵⁸ Wie Anm. 12.

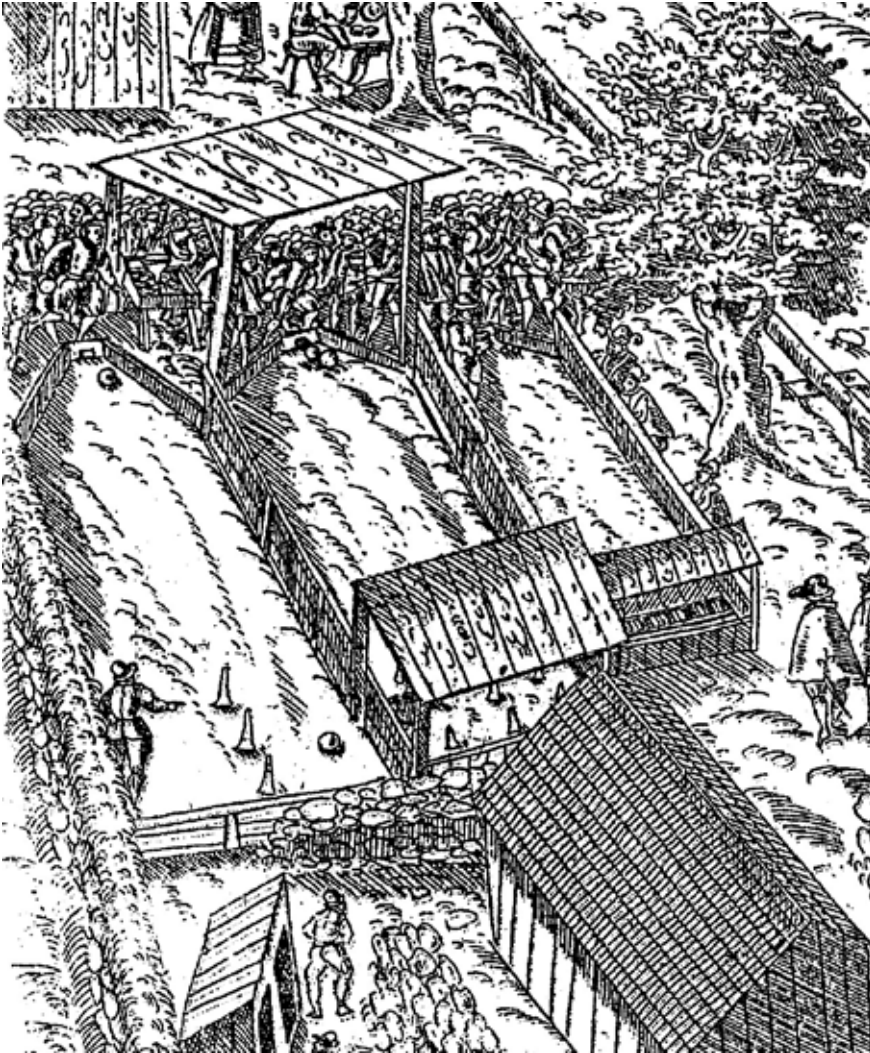


Abb. 5: Kegelbahnen und Prentenspiel am Spielplatz beim Stahlschießen zu Regensburg 1586
Detailansicht aus einer Radierung von Peter Opel; Bildquelle: August Edelmann, Schützenwesen und Schützenfeste der deutschen Städte vom 13. Jahrhundert bis zum 18. Jahrhundert, München 1890, Bildanhang

wurde das Kegeln zugelassen, allerdings nur während des Schießens oder unter Aufsicht von zwei Schützen bis längstens 18 Uhr.⁵⁹

Daneben lassen sich noch Kegelprivilegierungen für Markttage wie beispielsweise den Jakobijahrmart am 25. Juli (so 1573)⁶⁰ und Kirchweihstage wie dem St. Veits-tag am 15. Juni – die Kremser Stadtpfarrkirche war dem heiligen Vitus geweiht⁶¹ –

⁵⁹ StA Krets, Ratsprotokoll 1527-1540, S. 593: „Schutzen. Inen ist die keglstat aus villerlei ursachen ab-gelagen und allererst zugelassen, wenn das gsellenschießen angeet, auf Viti oder Jacoby desgleichen, in der stat soll es allerdings verboten sein.“ (16. Mai 1539). Muzik, *Geschichte* (wie Anm. 4) S. 99, nennt noch: „Die in der keglstat schieben, sollen aufheren, wann die schützen abtreten, oder noch lennger schieben dergestalt, da jedesmall zween aus den schützen darbey seyen bis auf 6 ur“ (für 1539?).

⁶⁰ StA Krets, Ratsprotokoll 1572-1574, fol. 156r: „N. der Schützenmaister sup[lication]. Ain ersamer ratt bewilligt den schützenmaistern die khoglstatt disen jarmarkt aufzurichten.“ (10. Juli 1573).

⁶¹ *950 Jahre Pfarre Krets. Festschrift* (Krets 1964); **Harry Kühnel**, Stadtpfarrkirche St. Veit (= Kleine Kunstführer 839, Krets-Regensburg 1966); **Helmut Buchegger** (Red.), *Stadtpfarrkirche Krets – St. Veit* (Krets 1993).

nachweisen, die mit einem Schießen kombiniert werden konnten.⁶² 1579 durften die Schützen drei Wochen nach dem St. Veitstag kegeln lassen.⁶³ Vereinzelt wurde die Erlaubnis auch nicht gewährt wie etwa Mitte 1539, wo ein neuerlich beantragtes Schießen in das nächste Jahr verlegt werden musste und die bereits laufende Kegelveranstaltung „zu stundan abgeschafft werden“ sollte.⁶⁴ Während der Messfeiern war das Kegeln streng verboten.

In Krems war Kegeln meist nur so lange erlaubt, als auf dem Schießplatz geschossen wurde und Mitglieder des Schützenvereines den Spiel- und Kegelplatz beaufsichtigten konnten (1530, 1531, 1579 usw.).⁶⁵ Über „die gebürlich zeit“ hinaus zu spielen, sollte vom Aufsichtspersonal verhindert werden, etwa indem sie die Kegel und Kugeln nach der festgesetzten Zeit wieder an sich nehmen und nicht mehr herausgeben sollten (etwa 1558⁶⁶, 1560⁶⁷). Fallweise erfolgte der Hinweis, dass das Kegeln „beschaidenlich“ abgehalten werden dürfte (1533, 1558-1560, 1579).⁶⁸ 1548 und 1581 sprechen die Quellen davon, dass zwei Kleinode ausgespielt werden durften.⁶⁹

Andererseits trafen den Schützenverein bestimmte Aufsichtspflichten. Es galt, Obacht zu geben, daß allgemein „guete ordnung“ am Schieß- und Spielplatz gehalten wurde, wobei diese Ordnung vom jeweiligen Schützenmeister zu verantworten war. Diese Hinweise auf die Einhaltung einer guten Ordnung finden sich allerdings erst ab 1547, dann kommen sie aber regelmäßig vor mit weiteren Konkretisierungen dieser guten Ordnung wie etwa, daß Gotteslästerung unterlassen, „nit ubl noch frävel getrieben, sondern alle leichtfertighait abgestellt“

⁶² Wie Anm. 59.

⁶³ StA Krems, Ratsprotokoll 1576-1579, fol. 590v-591r: „N. der schützenmaister unnd schießesellen beeder stett anlangen. Auß hierinvermelten ursachen verwilligt ain ersamber rath beeder stett Khrembs unnd Stain die begerte khöglstatt von Sanct Veitstag antzuraiten auf drey wochen lang, doch soll solche kheglstatt bei inen den schutzen unnd an dem ortt sie schiessen angericht werden. Daneben bewilligt hiemit ain ersamber rath denen geordnten schutzenmaistern, weil auf solche kheglstatt sich allerley lediges hauer- unnd anders gesindt heuffig verfuert und zusamben khumbt, das sy ir vleissig achtung und guettes aufmerckhen haben, damit alle leichtfertighait, bevorab daß gotslestern und rumorn, verhuert unnd guette mantzucht und gezimente beschaidenheit erhalten werden. Es sollen auch die schutzenmaister darob sein, damit das kheglscheiben nit ehender, davon die schützen zum schiessen greiffen, angefangen, auch nicht lennger, dann das sy widerumb aufhören zu schiessen, getriben werde.“ (25. April 1579).

⁶⁴ StA Krems, Ratsprotokoll 1527-1546, S. 598: „Schutzen. Inen ist auf ir supplicierung [...] das schiessen auf phingsten des 40. jahr geschoben, doch solle die keglstat zu stundan abgeschafft werden“ (11. Juni 1539).

⁶⁵ 1530: StA Krems, Ratsprotokoll 1527-1540, S. 184: „Spilplatz. Nach vil gotslesterung [...] muetwillige wort dabey beschehen und das inen ir under lon damit verthun und solhes durch [...] gemeldt worden ist [...], ist der spilplatz auff offn platz [...] worden, doch zu den schiessen als lanng dasselb wird, zuegelassen ain kheglstat zu halten. Soll durch ainen rueff verkünd werden“ (21. Juni 1530); 1531: wie Anm. 36; 1575: wie Anm. 63.

⁶⁶ StA Krems, Ratsprotokoll 1553-1562, fol. 181v: „N. der schützen bei beeden stetten supplication. Den supplicanten ist die kheglstatt bewilligt unnd daneben auferlegt worden, das sy sich dennoch bescheidenndlich halten. Auch das khöglscheiben über die gebürlich zeit noch vil weniger daz gotslestern nit gestatten und sonnderlich darob sein, das die jungen khnaben nit spillen noch khegelscheiben. Die supplicanten sollen auch die khugl noch khegl nit herfürgeben, bis sie anfachen zu schiessen, unnd wann die schutzen aufhören zu schiessen, sollen sy die khugl unnd khegl auch wider aufheben unnd lennger nit beleiben lassen, als sy schiessen.“ (3. Juni 1558).

⁶⁷ StA Krems, Ratsprotokoll 1553-1562, fol. 263r-v: „N. der schutzen bey beeden stetten. Ain ersamber rath bewilligt den supplicanten das kheglscheiben, doch daz sy sich beschaidenlich halten auch über die gebürlich zeit nit khegl scheiben lassen, noch das gotslestern gestatten unnd sonnderlichen darob sein, damit die jungen khnaben mit spilln noch khegelscheiben auch die khugl noch khegl nit herfürgeben bis sy anfachen zu schiessen. Unnd wann sy wider aufhören die khugl und khegel auch von stundan wieder aufheben unnd lennger nit beleiben lassen als sy schiessen.“ (31. Mai 1560).

⁶⁸ 1533: wie Anm. 51; 1558: wie Anm. 66; 1559: wie Anm. 88; 1560: wie Anm. 67; 1579: wie Anm. 63.

⁶⁹ 1548: wie Anm. 54; 1581: wie Anm. 12.

(1547)⁷⁰, die Verhütung anderen „unrats“ betrieben (1555)⁷¹, „annder unruebig sachen unnder dem muetwilligen gesinndt“ (1556)⁷² oder „annderer mißprauch“ (1557)⁷³ bzw. andere „verbottne stuckh“ (1581)⁷⁴ abgetan werden sollte. Manchmal schließt die Quelle auch lapidar mit: „bewilligt mit der aufflegung wie vor gemelt“ (1549).⁷⁵

Zuvor gab es nur vereinzelt – wie 1536 – die Verpflichtung „gotslesterung und scheltworten“ auf den Kegelstätten zu vermeiden.⁷⁶ In Folge trat der Rat jedoch am vehementesten in den obrigkeitlichen Auflagen gegen Gotteslästerung beim Kegelspiel auf (etwa 1536, 1547-1550, 1555-1560, 1563, 1579, 1581)⁷⁷. Blasphemie beim Spiel gilt als „spezielle Form affektiver Entladung“⁷⁸, doch sind derlei Praxisfälle für Krems quellenmäßig nicht fassbar, sehr wohl aber spezielle Überwachungsmaßnahmen. So wurde der Stadtrichter 1563 vom Rat ausdrücklich dazu aufgefordert, den Gotteslästerern am Kegelplatz der Schützen „sein vleissig aufmerkhn“ zu widmen.⁷⁹ Der Anfälligkeit von Spielern für Gotteslästerungen wurde allerdings auch in den landesfürstlichen Normen – etwa in den Policyordnungen – entgegen getreten.⁸⁰

Wetten auf den Spiel- oder Schießausgang dürften gang und gäbe gewesen sein. „Würfelspiel und unziemliches Wetten bei der Kegelstatt“ waren dementspre-

⁷⁰ Der erste derartige Hinweis in StA Krems, Ratsprotolle 1542-1553, S. 116: „Schützensupplication. Den supplicanten die keglstatt vergundt, doch das sy guete ordnung halten, damit gotslesterung vermitten beleib unnd nit ubl noch frävel getrieben, sondern alle leichtfertigkeit abgestellt werde.“ (27. Mai 1547).

⁷¹ StA Krems, Ratsprotokoll 1553-1563, fol. 72v: „Schietzenmaister. Ist inen auf daz ganntz jar wiewor gebreüchig, das tuech bewilligt, auch sonnderlich weil sy zu Wienn erkundigung genumben, das es zuegeben werde, ist es inen auch, aber nit lennger alls auf jetzo disen kirch- oder Sanndt Veistag zuegelassen. Doch das sy nit umb groß gellt scheiben noch anndere spill gestatten, sonnder guete ordnung wegen verhüetung gotslesterung unnd andern unrats hallten.“ (14. Juni 1555).

⁷² Wie Anm. 57.

⁷³ StA Krems, Ratsprotokoll 1553-1562, fol. 142v: „N. der schützenmaister supplication per khöglstat. Soll man sich zu Wienn erkundigen, wie es die schützen unnden hallten mit dem kheglscheiben unnd ist den supplicanten mitler weil das kegelscheiben bewilligt. Doch solle die gotslesterung unnd annderer mißprauch sovil möglich abgestellt und nit lennger khegl geschiben werden, alls die schützen schiessen, sonnder albeg wann die schützen aufhören, die kheglstat auch aufgehebt sein.“ (4. Juni 1557).

⁷⁴ Wie Anm. 12.

⁷⁵ Wie Anm. 56.

⁷⁶ Wie Anm. 15.

⁷⁷ 1536: wie Anm. 15; 1547: wie Anm. 70; 1548: StA Krems, Ratsprotokoll 1542-1553, S. 193: „Keglstat. Die keglstat sol bei dem Hilberthor aufgehebt und hinuber auf die au neben der schusstat gelegt und daselbst nit lennger geschiben werden, als lang die schutzen das schiessen hallten und wann die schutzen anheben oder abgeen, das kegeln angefangen und wider abgeschafft werden, doch das die schutzenmaister darob sein, das am kegeln guete ordnung gehalten und die gotteslesterung nit gedult werde.“ (22. Juni 1548); 1549: StA Krems, Ratsprotokoll 1542-1553, S. 244: „Schutzen und keglstat. Den schutzen ist ditz jar ain stuckh tuech wiewor beschehen zu geben bewilligt, aber abgeschlagen bei dem Hilberthor die keglstat zu halten, sonnder auff der aue bey der schushütten, doch das sy guete ordnung halten und die gotzlesterung verhueten.“ (2. Mai 1549); 1550: wie Anm. 18; 1555: wie Anm. 71; 1556: wie Anm. 57; 1557: wie Anm. 73; 1558: wie Anm. 66; 1559: wie Anm. 88; 1560: wie Anm. 67; 1563: wie Anm. 79; 1579: wie Anm. 63; 1581: wie Anm. 12.

⁷⁸ **Gerd Schwerhoff**, *Der blasphemische Spieler – Zur Deutung eines Verhaltenstypus im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit*. In: Ludica. Annali di storia e civiltà del gioco 1 (1995) S. 98-113.

⁷⁹ StA Krems, Ratsprotokoll 1562-1566, fol. 40r: „N. der schutzen supplication umb die khöglstatt ist bewilligt, doch das sy nit er anfangen zu scheiben, dann das schiessen angeht und damit aufhören, es will auch ain ersamer rath das groß gwött nit gestatten und die, so Gott lestern werden, wierdet herr richter sein vleissig aufmerkhn haben unnd mit ernstlicher straff gegen inen verfahren.“ (14. März 1563).

⁸⁰ **Josef Pauser**, „*Verspilen / ist kein Spil / noch Schertz*.“ *Geldspiel und Policy in den österreichischen Ländern der frühen Neuzeit*. In: Karl Härter (Hrsg.), *Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft (= Ius Commune. Sonderhefte 129, Frankfurt am Main 2000) S. 217ff.*; ders., *Studien* (wie Anm. 6) S. 240ff.

chend in Wien nach der dortigen Schützenordnung von 1559 ausdrücklich verboten.⁸¹ Einmal wird auch in Krems das „groß gwött“ verboten (1563).⁸²

Besondere Gefahr bestand nach Ansicht des Stadtrates vor allem durch und für das Gesinde und beschäftigungslose Arbeiter, welche solche Veranstaltungen gerne besuchten und bisweilen über die Stränge schlugen. So begründete er 1579 die Auflagen damit, daß „auf solche kheglstatt sich allerley lediges hauer- unnd anders gesindt heuffig verfuengt und zusamben khumbt.“⁸³ Die Schützenmeister waren deshalb verantwortlich, „alle leichtfertighait, bevorab daß gotslestern und rumorn“ zu verhüten und „guette mantzucht und gezimete beschaidenhait“ zu erhalten. Auch 1582 wird die Gefahr, die vom „leichtfertigen gsindts und irem wesen“ ausging, hervorgehoben.⁸⁴ Die vorhin genannte Wiener Schützenordnung von 1559 verpflichtete den Schützenmeister sogar, den „gemeine[n]“ Pofel, Hauer und anderers liederliches Gesindel“ abzuschaffen.⁸⁵

Streitigkeiten sollten dem Bürgermeister vorgebracht werden (1533)⁸⁶, wie auch manchmal ausdrücklich darauf verwiesen wurde, dass die Kegelgenehmigung – etwa bei Zuwiderhandlung gegen die Auflagen – wieder zurückgenommen werden konnte (1534, 1581)⁸⁷.

Diesen Ratsanordnungen wurde aber nicht lückenlos Folge geleistet. Zumindest legen die Klagen des Stadtrats diesen Befund nahe. So warf 1559 der Rat der Schützengesellschaft vor, er wäre „aines ersamen raths bevelh etlich mall nit nachkhumben“, was ihm besonders missfiel und auch Grund genug wäre, die Kegelprivilegierung diesmal nicht zu erteilen.⁸⁸ Die Genehmigung der Kegelstätte erfolgte dennoch, doch wollte man „ernnstliche straff“ bei neuerlichen Verstößen verhängen und drohte, „inen die keglstat weiter nit zu bewilligen“. Im Jahr 1564 griff man erstmals durch. Der Stadtrat verweigerte „auf mer ursachen“ hin, die leider nicht genannt wurden, die Erlaubnis, eine Kegelstätte bis zum St. Veitstag abzuhalten, entschädigte den Schützenverein aber durch eine reiche Tuchspende.⁸⁹ Im Jahr darauf wurde sie aber wieder anstandslos genehmigt.⁹⁰ Auch im April 1573

⁸¹ Scheyrer, *Geschichte des Wiener Schützenwesens* (wie Anm. 7) S. 33.

⁸² Wie Anm. 79.

⁸³ Wie Anm. 63.

⁸⁴ Wie Anm. 55.

⁸⁵ Scheyrer, *Geschichte des Wiener Schützenwesens* (wie Anm. 7) S. 33.

⁸⁶ Wie Anm. 51.

⁸⁷ 1534: wie Anm. 52; 1581: wie Anm. 12.

⁸⁸ StA Krems, Ratsprotokoll 1553-1562, fol. 222v-r: „N. der schutzen unnd schiesgeselln bei beeden stetten supplication per kuglstat. Dieweil den supplicandten hievor zu mermallen die keglstat auch bewilligt unnd daneben zu yeder zeit auferlegt unnd bevolhen worden, daz sy sich beschaidenlich halten, auch das keglscheiben über die geburlich zeit noch vill weniger das gotslestern gestatten, unnd sonnderlich darob sein, auf das die jungen khnaben nit spilln noch keglscheiben, auch die kugl noch kegl nit herfürgeben sollen, biß sy anfachen zu schiessen unnd wann sy wider auffhören die kugl unnd kegl auch von stund an aufheben, unnd lenger nit bleiben zu lassen als sy schiessen, so seien sy doch solchem zuwider aines ersamen raths bevelh etlich mall nit nachkhumben, des dann ain ersamber rath sonnders misfallen tragt, unnd der wegen woll ursach hette inen die keglstat weiter nit zu bewilligen. Jedoch wellen N. b[ürgermaister], r[ichter] und rat den schützen unnd schiessgesellen dismals die keglstat noch obgehörtermassen unnd anderer gestalt nit bewilligen. Wo sy aber nach wie vor beschehen darwider handdletten, soll gegen inen ernnstliche straff fürgenumben werden. Demnach wissen sy sich entlich zu richten unnd selbst vor schaden unnd nachtl zu verhuetten.“ (28. April 1559).

⁸⁹ StA Krems, Ratsprotokoll 1562-1566, fol. 113r: „N. der schützen supp[lication]. Kheglstat biß auf S. Veitstag zu bewilligen. Die khöglstat ist auf dißmals auf mer ursachen eingestölt, doch wöllen ain ersamer rath inen vier elln daffat zu haltung aines gesellenschiessen von beeder stet wegen zu khauffung verordnung thuen.“ (19. Mai 1564).

⁹⁰ StA Krems, Ratsprotokoll 1562-1566, fol. 196v: „N. der schutzenmaister unnd gesöllen supplication umb bewilligung der khöglstat ist bewilligt.“ (4. Juni 1565).

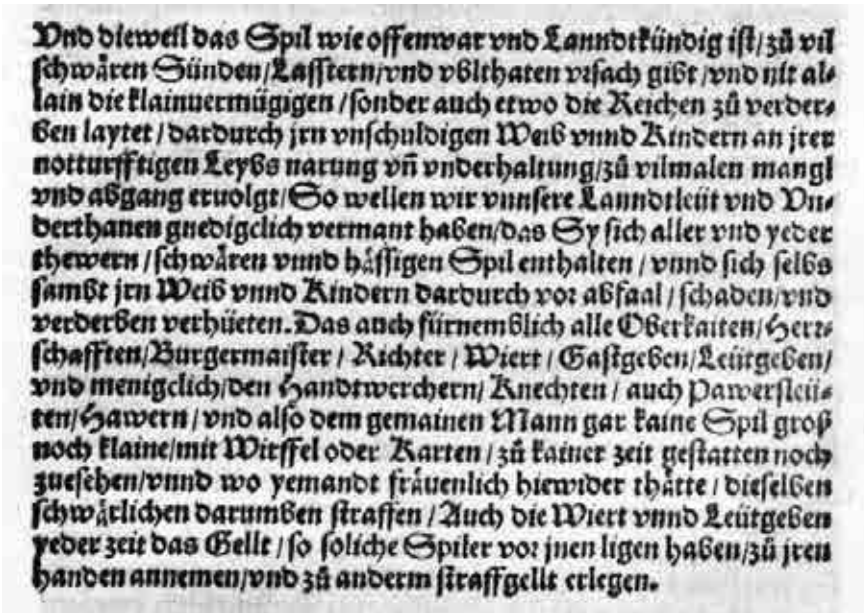


Abb. 6: Ausschnitt aus der Ordnung vnnnd Reformation guter Pollicey von 1552, Art. VII, Abs. 12.

wurde den Schützen aus nicht näher erläuterten „beweglichen ursachen“ die Kegelstätte vorerst verwehrt.⁹¹ Aus dem Jahr 1575 gibt es überhaupt nur den lapidaren Hinweis: „Der supplicanten begern ist der zeit eingestellt“, ohne dass man etwas über den Inhalt der Supplikation des Schützenvereins erfährt. Der nächste, erst 1579 nachweisbare Kegelstätteintrag gleicht dem von 1573. Zuerst wurde der Schützengesellschaft die Kegelstätte „auß sonder bedenklichen ursachen“ verweigert,⁹² später jedoch wieder erlaubt. Denn kurz darauf – 1581 – bedeutete man dem Verein ausdrücklich, dass bei Zuwiderhandeln gegen die städtischen Auflagen, „ain ersamer rath verursacht [würde], diese bewilligte khogelstatt von inen wider aufzuheben“⁹³ und auch 1582⁹⁴ wurde aus der Textierung der Genehmigung ersichtlich, dass der Rat schwere Vorbehalte gegen die Spielveranstaltung hegte.

5. Die Schützengesellschaft als Objekt der guten Policey und das Beispiel von Wien

Vorhin wurde schon angemerkt, dass landesfürstliche Normen Einfluss auf die Ratstätigkeit nehmen konnten. Insbesondere bei der Bekämpfung der Gottesläs-

⁹¹ StA Krems, Ratsprotokoll 1572-1574, fol. 92r: „N. der Schützenmaister. Fiat wie begert sovil daz hosentuech belangt, was aber die köglstat antrifft, ist derzeit eingestellt.“ (3. April 1573); ebda, fol. 100r: „N. der Schützenmaister und schützengesellen sup[p]l[ication]. Der Ratschlag ist zuvor eingeschriben worden. Ain ersamer rath bewilligt dem alten gebrauch nach die hoßtüecher zu geben, was aber die köglstat belangt, ist der zeit aus beweglichen ursachen eingestellt.“ (10. April 1573).

⁹² StA Krems, Ratsprotokoll 1576-1579, fol. 586v-586r: „N. der schützenmaister suppliciern. Ain ersamber rath verwilligt den schützenmaistern und schießgesellen den begerten vortl von hosentuechern und parcheten altem gebrauch nach ervolgen zu lassen. Im andern wegen der khögstatt hat ier begern auß sonder bedenklichen ursachen nit statt.“ (14. April 1579). Erlaubnis wie Anm. 63.

⁹³ Wie Anm. 12.

⁹⁴ Wie Anm. 55.

terung war dies offensichtlich. Auch das Kegelspielverbot von 1537 ist etwa direkt auf eine landesfürstliche Norm vom 7. Mai 1537 zurückzuführen, die den Türkenkrieg als Strafe Gottes für das „vberflüssig pös leben jn den sweren Lasstern vnd Sünnden / wider die Götliche Gepot vnd Verpot“ ansah.⁹⁵ Hilfe brächten nur Abkehr vom sündhaften Leben, Bittgebete und -prozessionen. Hatte man zuvor schon Kegelspiel innerhalb und außerhalb der Stadt verboten,⁹⁶ so gewährte man nun auch der Schützengesellschaft „in betrachtung ko. m. ausgangnen general“ keine Ausnahmegenehmigung mehr.⁹⁷

Mit der Begründung, es seien „in der pollicei alle scholderplätz [= Spielplätze] unnd spill abgeschafft und verpoten“, wurde der Schützengesellschaft am 15. Mai 1554 – erstmals nach 1537 wieder – die obligate Kegelstätte verwehrt.⁹⁸ Mit „pollicei“ war die Ordnung und Reformation guter Policye für die niederösterreichischen Länder und Görz von 1552 gemeint, die in Artikel VII ein allgemeines Spielverbot erlassen hatte, welches aber in einer Erläuterung für Österreich unter der Enns 1553 wieder teilweise zurückgenommen worden war.⁹⁹

Der Verein sollte mit seinen Spielaktivitäten vorerst „still hallten“. Doch erklärte sich der Stadtrat bereit, sich nach den diesbezüglichen Wiener Regelungen zu richten. Die Schützen sollten daher „khundschaft bringgen, wie es di schützen zu Wienn auf die ausgangnen policey halten“. Der Rat wollte sie dann nicht schlechter stellen. Die Kremser Schützen beeilten sich hierauf, Kenntnis von der diesbezüglichen Lage der Wiener Schützen zu erlangen. Bereits am 8. Juni 1554 konnte die Wiener Praxis dem Stadtrat von Krems und Stein präsentiert werden. Da den Wiener Schützen nachweislich das Kegelspiel erlaubt war, fügten sich auch die beiden Städte. „Dhweill sy ain bschaidt von schutzen zu Wienn genumben, das den schützen erlaubt unnd der pollicei nit zuwider sein solle, inen den hieigen schützen auch zuetzugeben pillich.“¹⁰⁰ Die zumindest normative Unbedenklichkeit des Kegeln war schon ein Jahr früher in der landesfürstlichen Erläuterung der Policyordnung von 1552 für Österreich unter der Enns ausgesprochen worden. Ob dieser Erläuterungstext – der sich heute handschriftlich im Wiener Stadt- und Landesarchiv befindet – auch in Krems bekannt war, bleibt nach dieser Begebenheit zumindest fraglich. 1554 entschied der Stadtrat nach einer „umbfrag“ und Beratungen, daß „die spill“ auf den städtischen Märkten „genntzlich sollen

⁹⁵ Landesfürstliches General vom 7. Mai 1537; StmkLA/Patente und Kurrenden; Codex Austriacus I (Wien 1704), S. 442 (Auszug); Codex Austriacus II (Wien 1704), S. 184 (Auszug).

⁹⁶ StA Krems, Ratsprotokoll 1527-1540, S. 562: „Dhweill nichts guets dabey zu gewarten, sonder lesterliche scheltwort gezügel, ist durch den maisten thail beschlossen, die kegletet ausser und in der stat an allen ortten abzuschaffen.“ (1. Juni 1536). Muzik, *Geschichte* (wie Anm. 4) S. 97.

⁹⁷ StA Krems, Ratsprotokoll 1527-1540, S. 545: „Köglstet ist in betrachtung ko. m. ausgangnen general, dardurch menschen zu forcht und ere Gottes geregt, abgelagen.“ (1. Juni 1537).

⁹⁸ StA Krems, Ratsprotokoll 1553-1563, fol. 30v: „Schutzn unnd schießgeselln supplication. Dhweill in der pollicei alle scholderplätz unnd spill abgeschafft und verpoten, sollen sy dieser zeit still hallten, khünnen sy aber mitler zeit khundschaft bringgen, wie es di schützen zu Wienn auf di ausgangnen policey halten, wöll mans gleichermassen sovil möglich gegen inen hallten.“ (15. Mai 1554).

⁹⁹ Dazu: Pauser, *Geldspiel* (wie Anm. 80) S. 196ff.; ders., *Studien* (wie Anm. 6) S. 206ff.

¹⁰⁰ StA Krems, Ratsprotokoll 1553-1563, fol. 32v: „Schutzn unnd Schießgeselln Supplication per khöglstat. Dhweill sy ain bschaidt von schutzen zu Wienn genumben, das den schützen erlaubt unnd der pollicei nit zuwider sein solle, inen den hieigen schützen auch zuetzugeben pillich. Doch mit maß, wann sy anfachen unnd auffhörn zu schiessen, das sy auch nit ehe, noch darüber di kegletat anfachen noch treiben. Aber di schallerstät in heusern sein gar abgeschafft.“ (8. Juni 1554).

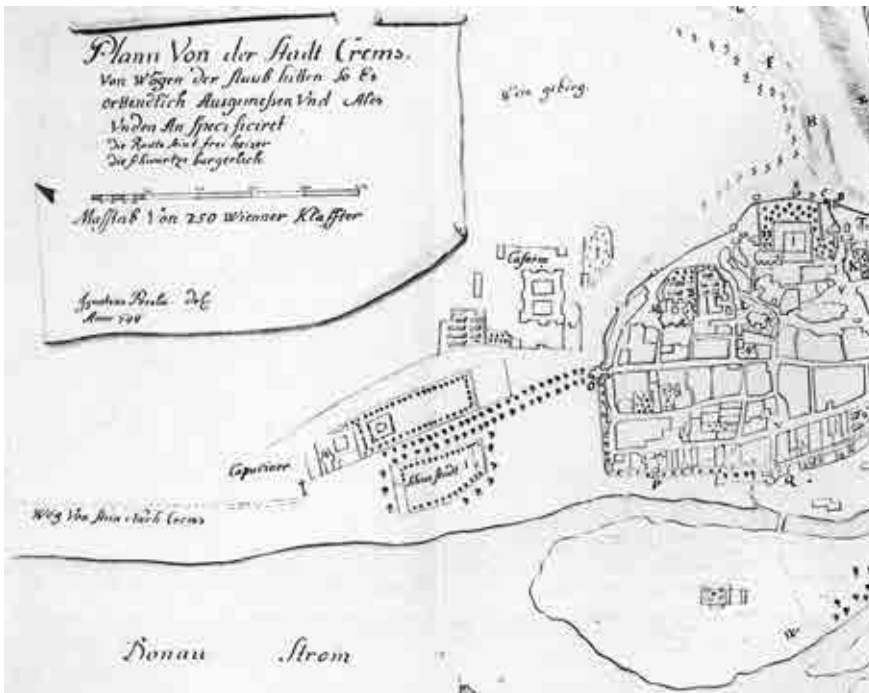


Abb. 7: Ausschnitt aus einem Stadtplan von Krems, 1748, mit der Schießstätte westlich der Kremser Stadtmauer, nahe des Kapuzinerklosters Und

Beilage zu Hugo Muzik, Geschichte des Schützenvereines in Krems a. d. Donau, Krems 1895. Die Schießstätte wurde nach 1561 von der Au in die Gegend zwischen Stein und Krems verlegt und 1689 erneut etwas vom Kapuzinerkloster abgerückt – siehe Plan

abgestellt sein und werden“.¹⁰¹ Ein Jahr später erlaubte man dem Schützenverein zwar das Kegeln, untersagte jedoch, „umb groß geltt [zu] scheiben, noch andere spill [zu] gestatten“ und vollzog damit inhaltlich die spielrelevanten Normen der Policeyordnung von 1552.¹⁰² 1557 wollte man sich abermals nach dem Wiener Beispiel richten. So wurde dem Schützenverein beschieden, dass „man sich zu Wien erkundigen [solle], wie es die schützen unnden hallten mit dem kheglscheiben“, im Gegensatz zu 1554 bewilligte man aber „den supplicanten mitler weill das kheglscheiben“.¹⁰³

6. Resümee: Krems und die Kremser Schützengesellschaft

Die Schützengesellschaft hat sich über das 16. Jahrhundert hinweg als ein bedeutender gesellschaftlicher Player und integraler Bestandteil der Stadt Krems gezeigt. Sie war, obgleich privat konstituiert, gleichzeitig ein (halb)offiziöser städtischer Aktivposten. Ihre Bedeutung als wichtiger militärischer Rückhalt der Stadtverteidigung wurde von der Stadt konsequent gefördert. Die regelmäßigen Schießübungen an Sonn- und Feiertagen und die immer strenger reglementierte Verpflichtung zu Teilnahme daran mögen eventuell einen Beitrag zur (Sozial-)Disziplinierung der Bürger geleistet haben. Die Mannschaften der Schützen dienten jedenfalls nicht nur bei feierlichen Events – etwa beim Einzug des Kaisers

¹⁰¹ StA Krems, Ratsprotokoll 1553-1563), fol. 41v: „Spil halben in märckhten. Ist nach umbfrag beratschlagt, das die spill genntzlich sollen abgestellt sein und werden, was aber der dienner besöding betrifft, soll ain richter, dem das amt bevolhen, dieselben underhalten.“ (18. September 1554).

¹⁰² Wie Anm. 71.

¹⁰³ Wie Anm. 73.

Ferdinand I. 1558 in die Stadt¹⁰⁴ – als farbenprächtige Staffage auf den Stadtmauern zur symbolischen Repräsentation der städtischen Wehrhaftigkeit, sie wurden bisweilen auch bei Kriegszügen angefordert und eingesetzt.¹⁰⁵

Manchmal traf es auch nur ihr materielles Substrat, als ihnen Waffen und Pulver abgefordert wurden. Der Beitrag der Schützengesellschaft zur Stadt- wie Landesdefension war jedenfalls unbestritten. Die Schützen konnten deshalb auch darauf vertrauen, auf vielfältige Art und Weise städtische Unterstützungen, Beihilfen und Subventionen zu erhalten. Das am Schießplatz – trotz politischer Vorbehalte – fallweise erlaubte Glücks- und fast durchgehend gestattete Kegelspiel fällt in diese Kategorie. Das Spiel half einerseits die finanziellen Lasten zu tragen, andererseits unterstütze es mittelbar die soziale Funktion der Schützengesellschaft als eines gesellschaftlichen Kristallisationspunktes. Bei Festivitäten schuf es zusätzlich ein erhöhtes Publikumsaufkommen und damit Einnahmepotential. „Sport“ und Spiel, Übung und Spaß: Beides ging Hand in Hand, verschmolz – oberflächlich betrachtet – gewissermaßen zu einem Freizeitvergnügen, doch genauer gesehen, stärkte und forcierte es die bürgerliche Wehrfähigkeit gerade auch in den unruhigen Zeiten des 16. und 17. Jahrhunderts. Ein Bedeutungsverlust der Schützengesellschaft ist erst für die spätere Zeit festzustellen und geht wohl mit der Ausbildung eines stehenden Heeres einher.

¹⁰⁴ Muzik, *Geschichte* (wie Anm. 4) S. 9.

¹⁰⁵ Muzik, *Geschichte* (wie Anm. 4) S. 3f., auch zum Folgenden.

Anhang: Die städtischen Spielprivilegierungen und -verbote für den Kremser Schützenverein (Quelle: StA Krems Ratsprotokolle)

Jahr	Spielprivileg für:	Spielverbote für:
1513	Kegeln, Glückshafen	Schwarz & Weiß
1528	Kegeln, Glückshafen	
1530	Kegeln	
1531	Kegeln, Prentenspiel	
1532	Kegeln	
1533	Kegeln	
1534	Kegeln	
1535	Kegeln	Kegeln (vorerst)
1536	Kegeln	
1537		Kegeln
1538	Kegeln	
1539	Kegeln	
1543	Kegeln	
1544	Kegeln	
1547	Kegeln	
1548	Kegeln (Au)	
1549	Kegeln (Au)	
1550	Kegeln, Glückshafen	
1554	Kegeln	(Kegeln vorerst)
1555	Kegeln	andere Spiele, großer Einsatz
1556	Kegeln	
1557	Kegeln	
1558	Kegeln	
1559	Kegeln	
1560	Kegeln	
1561	Kegeln, Glückshafen	
1562	Kegeln (Hilbertor)	
1563	Kegeln	
1564	(Kegeln?)	
1565	Kegeln	
1572	Kegeln	Glückshafen
1573	Kegeln	bisweilen auch Kegeln
1574	Kegeln, Prentenspiel	
1579	Kegeln	
1581	Kegeln	
1582	Kegeln	
1584	Kegeln, Prentenspiel	
1585	Kegeln	
1595		Kegeln
1605	Kegeln, Prentenspiel	
1609	Prentenspiel	
1618	Prentenspiel	
1625	Kegeln	
1634		Drehspiel